

Änderungen Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung; SRS 6.4-1)

Der Erlass SRS 6.4-1 (Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung) vom 15. April 2013) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Winterthur. Sie unterstützt das Stadtparlament bei der Aufsicht über die Verwaltung und den Stadtrat bei seiner Dienstaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist administrativ der Parlamentsleitung zugeordnet. Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Stadtparlaments.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Parlamentsleitung, der Aufsichtskommission und den Sachkommissionen des Stadtparlaments sowie dem Stadtrat zur Kenntnis.

⁴ Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen:

- b. (geändert) das Rechnungswesen des Stadtparlaments der Ombudsstelle, der Datenaufsichtsstelle, der Stadtammann- und Betriebsämter, des Friedensrichteramtes sowie der städtischen Behörden.

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben), **Abs. 8** (aufgehoben), **Abs. 9** (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

⁸ *Aufgehoben.*

⁹ *Aufgehoben.*

Art. 3a

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung der Finanzkontrolle wird von einer externen Stelle geprüft. Zudem wird eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragt. Diese externe Stelle wird von der Aufsichtskommission des Stadtparlaments auf Antrag der Finanzkontrolle bestimmt; die Parlamentsleitung wird darüber informiert.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Stadtrat sowie den zuständigen Kommissionen des Stadtparlaments.

³ Die Parlamentsleitung sowie die Aufsichtskommission des Stadtparlaments laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Den vorgesetzten Instanzen sowie der Aufsichtskommission und der zuständigen Sachkommission des Stadtparlaments wird der Revisionsbericht ebenfalls zugestellt.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

Unerledigte Beanstandungen (Überschrift geändert)

Stadt Winterthur

¹ Werden die festgestellten Mängel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu ihrer Behebung eingeleitet oder nimmt die geprüfte Stelle bei wesentlichen Mängeln nicht innert der festgesetzten Frist Stellung, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die anzuordnenden Massnahmen unter Orientierung der Parlamentsleitung und der Aufsichtskommission des Stadtparlaments.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Stadtparlament und dem Stadtrat jährlich bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Weisungen und Beschlüsse des Stadtparlaments sowie Beschlüsse des Stadtrates, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

Titel nach Art. 26

7 (aufgehoben)

Art. 27

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 3a (aufgehoben)